

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de .

Das PDF wurde erstellt am: 29.09.2025, 17:47 Uhr.

Reinhold Nizze

Die Judenfrage in Rostock

Rostock: [Rostock]: G.B. Leopold's Universitäts-Buchhandlung (Ernst Kuhn.): Druck von Adler's Erben, 1861

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1894912896>

Druck Freier  Zugang



Handwritten
in Rostock.

1861.

Mkl f IV

2149

Malle. IV
2149

Die Judenfrage

in Rostock.



Rostock.

G. B. Leopold's Universitäts-Buchhandlung.
(Ernst Kuhn.)

1861.

Mec.

13.



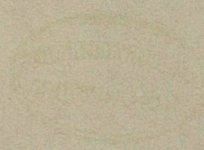
LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

[https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1894912896/phys_0003](https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1894912896/phys_0003)

MV
tut gut.

Die Geschichte der
Stadt Rostock

Band II



(Druck von Adler's Erben.)

Will Rostock zu neuer Blüthe gedeihen, so sei vor Allem Selbsthülfe sein Wahlspruch. Soweit die Möglichkeit gegeben ist, gehe es mit selbstgeschaffenen Reformen im eigenen Gebiete rüstig hervor. Auf die Entwicklung der Landesverhältnisse und Hülfe von Außen müßig zu warten, heißt sich dem Vorwurf der Unthätigkeit aussetzen. Die rasche Lösung der Judenfrage, welche zur Zeit auf der Tagesordnung steht, sei Rostock die erste Gelegenheit zur Bethätigung einer Segen spendenden Energie.

Wir glauben, auf den folgenden Blättern der öffentlichen Meinung in dieser Frage einen motivirten Ausdruck gegeben zu haben. Möchte er eine so lebhafte Unterstützung finden, daß das, was wir wollen, nicht ein leerer Wunsch bleibe, sondern That werde und Leben gewinne. Mit der Einführung der ersten Reform wird der Anstoß zu weiteren Verbesserungen gegeben sein.

Rostock, den 22. November 1861.

N. Nizze.

Durch ganz Deutschland geht der Ruf nach Freiheit und Einheit. Auch Mecklenburgs Bevölkerung ringt nach Theilnahme an den nationalen Bestrebungen, und Rostocks Bewohner gehen derselben voran. Wird man aber große Ziele mit frischem Muthe und voller Kraft verfolgen können, wenn es im eigenen Hause schlecht bestellt ist? Um dem übrigen Lande ein würdiges Vorbild des echten Patriotismus zu sein, muß Rostock vor allen Dingen im eigenen Haushalt die rechte Ordnung schaffen, und deshalb auf den Genuß von Rechten verzichten, die zur Verkümmern der eigenen und des ganzen Landes Wohlfahrt mitwirken.

Ein solches Recht ist neben vielen anderen das Privilegium der Ausschließung der Juden von dem geschäftlichen Verkehre der Stadt.

Die staatsrechtliche Lage der israelitischen Bevölkerung im ganzen mecklenburgischen Lande reiht sich den übrigen beklagenswerthen politischen und wirthschaftlichen Zuständen desselben ebenbürtig an.

Die Juden wurden von Alters her, wie überall in Staaten mit christlicher Bevölkerung, so auch in Deutschland und insbesondere in Mecklenburg, als fremde Eindringlinge, als Feinde der Christen, behandelt, deren Duldung von der Gnade der Landesherren abhängig war. Gegen jährliche Erlegnisse verließ die Landesherrschaft ihnen Schutzbrieve und ein Privileg zum Erwerb des nöthigen Lebensunterhaltes. Die Juden waren Fremde und besaßen kein Heimathsrecht im Lande, hatten auch weder ein Recht auf Gewinnung des städtischen Bürgerrechts, noch auf Erwerb von Grundeigenthum, oder überhaupt zu einer anderen ernährenden Thätigkeit als derjenigen, welche in ihrem Privileg ihnen vorgezeichnet war.

Im landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche vom 18. April 1755 § 377 verspricht die Landesherrschaft an Ritter- und Landschaft, „in Ansehung der Aufnahme der Juden der Gestalt Maasse zu halten, daß sie keine Ursache über deren gar zu große Anzahl zu klagen haben sollen. Wie dann auch den Juden hiemit untersagt sein soll, liegende Gründe eigenthümlich an sich zu bringen.“

Rostock besitzt noch das besondere Vorrecht, daß auch die vom Landesherrn recipirten Juden weder in der Stadt, noch auf dem Lande, außerhalb Jahrmarkts zu dulden sind, was ihm durch den Vertrag mit dem Herzoge Christian Ludwig vom 26. April 1748 garantirt worden ist. Außerhalb Pfingstmarkts sollen außer denen, welche Einkaufs halber kommen, überall keine Juden eingelassen ¹⁾ und jene nicht eher denn nach völlig geendigtem Gottesdienste des letzten Festtages in das Stadthor gelassen werden ²⁾, nur daß allein den Grossiers und denen, welche in Boutiquen austreten wollen, nach Befinden eine Ausnahme gestattet werden mag ³⁾. Die zum Pfingstmarkt kommenden Juden müssen denn aber, zu deren besserer Abhaltung, für jeden Kramladen, den einer von ihnen in- und außerhalb Hauses öffentlich haben will, ohne Unterschied 5 Thlr. M. B., wenn er aber nur allein in der Stadt hausirt, dient oder Handarbeit treibt, 2 Thlr. M. B. für die Concession, ohne den geringsten Nachlaß erlegen ⁴⁾; auch sollen diejenigen, welche bemittelt sind, und entweder Waaren zum Verkauf herbringen oder auch einkaufen wollen, von dem Verkauf von jedem Thaler 2 fl. Accise geben ⁵⁾.

Auch Wismar hat seiner eigenthümlichen staatsrechtlichen Stellung zufolge das Recht, die Juden aus seinem Gebiete gänzlich ausschließen zu dürfen.

Dieser beklagenswerthe Zustand, welcher dem Gerechtigkeitsgefühl der Neuzeit widerstreitet und als Arbeitsverbot gegen productivfähige Kräfte für die Entwicklung der Landeswohlfaht ein Hinderniß bildet, sollte schon zur Zeit der Freiheitskriege eine Aenderung erfahren. Den Juden wurden durch die landesherrliche Constitution vom 22. Februar 1813 im Wesentlichen gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen gewährt. Es sollten die bereits

¹⁾ Accise-Rolle und Ordnung von 1748.

²⁾ WD. v. 13. April 1746 u. 10. April 1752.

³⁾ WD. v. 30. April 1788.

⁴⁾ WD. v. 15. März 1745.

⁵⁾ Accise-Rolle und Ordnung von 1748.

privilegirten Juden gleich Inländern geachtet, zum Bürgerrecht, Gewerbebetrieb und Erwerb von Grundstücken gleich den christlichen Unterthanen zugelassen, nur bei der Acquisition von Landgütern die kirchlichen Patronatsrechte von ihnen nicht ausgeübt werden können. Hinsichtlich ihrer Zulassung „zu öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern“ blieb nähere Bestimmung vorbehalten. Auch wurde ihnen freie Religionsübung zugesichert und selbst die Ehe zwischen Juden und Christen gestattet.

Diese erfreuliche Lage, unter welcher bekanntlich mehrere ritterschaftliche Güter in das Eigenthum von Israeliten übergingen, dauerte leider nur wenige Jahre. Schon unterm 11. Sept. 1817 wurde jene Constitution auf wiederholte Vorstellung von Ritter- und Landschaft landesherrlicher Seits suspendirt, bis dahin, daß von der Bundesversammlung die allgemeinen Bestimmungen wegen der bürgerlichen Rechte der Juden erfolgen würden; und ward dabei ausdrücklich verheißen, daß inzwischen keine fremden Juden im Lande privilegiert, die einheimischen aber auch nur nach Befinden und nach der vom Landesherrn zu ermessenden „Nothdurft“ mit Handlungsprivilegien versehen werden sollten.

Die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 hatte nämlich im Artikel 16 die Zusicherung ertheilt, daß die Bundesversammlung in Berathung ziehen werde, wie den Befennern des jüdischen Glaubens der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten verschafft und gesichert werden könne; dabei aber auch hinzugefügt, daß bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten werden sollten.

Ob nun die Sache von der Bundesversammlung schon am 11. Sept. 1817 soweit in Berathung gezogen war, daß die den mecklenburgischen Israeliten im Jahre 1813 vor der Bundesacte eingeräumten Rechte ohne Mißachtung derselben damals wieder aufgehoben werden konnten, sind wir außer Stande zu entscheiden. Uns interessiert hier aber jedenfalls das Factum, daß mit dem landesherrlichen Rescripte vom 11. Sept. 1817 die frühere Rechtlosigkeit der Juden wieder hergestellt wurde und bis 1848 bei Bestand blieb, ohne daß die erwarteten allgemeinen Bestimmungen des Bundestages eingetroffen wären.

Nur für die kirchlichen Verhältnisse der Israeliten ward unterm 13. Juli 1840 ein Statut erlassen, welches insbesondere auch den israelitischen Oberrath constituirte. Auch wurde die Auf-

hebung des an die Großherzogliche Renterei zu zahlenden jährlichen Schutzgeldes durch ein Rescript vom 9. Nov. 1846 beliebt und für die Religionschulen der Juden eine Schulordnung unterm 10. Mai 1848 landesherrlich bestätigt.

Im Uebrigen wurden auf den Landtagen von 1828 und 1830 landesherrlich vorgelegte Uebergangsmaßregeln berathen, „um die Juden zum Genuß voller Bürgerrechte reif zu machen“, welche aber nicht die Billigung der Stände fanden. Auch beauftragten auf dem Landtage von 1845 letztere den Engeren Ausschuß zur Berichterstattung über den Stand der Angelegenheiten wegen der Rechte und Verhältnisse der Juden, und auf dem Landtage von 1847 gelangten umfängliche Berathungen über die künftige Stellung derselben zum Abschluß, deren Publication nur durch die Ereignisse des Jahres 1848 verhindert wurde.

In der Verordnung vom 10. April 1848, betreffend die Wahlen zur deutschen Volksvertretung und dem provisorischen Wahlgesetz vom 13. Juli 1848 zwecks Bildung einer neuen Ständeversammlung wurden auch die Juden für activ und passiv wählbar erklärt und das Staatsgrundgesetz vom 10. October 1849 bestimmte im Anschluß an die deutschen Grundrechte vom 27. Decbr. 1848, daß durch das religiöse Bekenntniß der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt, noch beschränkt werde, womit die Gleichstellung der Juden mit den Christen in allen öffentlichen Verhältnissen ausgesprochen war.

Unter der Herrschaft dieses Gesetzes haben denn auch viele Juden Bürgerrecht und Grundeigenthum im Lande erworben, und Theilnahme an der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten erlangt. Rostocks Privilegium des Ausschlusses der Juden ist jedoch durch das Staatsgrundgesetz nicht gebrochen worden, und weder hier, noch in Wismar ist eine Aenderung in dem mittelalterlichen Zustande eingetreten. Dieselbe würde jedoch unzweifelhaft längst erfolgt sein, wenn nicht das Staatsgrundgesetz unterm 14. September 1850 außer Anwendung gesetzt und damit auch im übrigen Lande die frühere Rechtlosigkeit der israelitischen Bevölkerung, natürlich mit Ausnahme derjenigen, welche bereits Bürgerrecht und Grundeigenthum erworben hatten, zum zweiten Male restaurirt worden sei. Eine Circularverordnung des Ministerii des Innern zu Schwerin vom 9. Januar 1855 eröffnet denn auch den Magistraten der Städte ausdrücklich, daß für die bürgerlichen Verhältnisse der Juden diejen-

gen Grundsätze und gesetzlichen Vorschriften wieder in Kraft getreten seien, welche vor dem Jahre 1848 normirt hätten. Namentlich habe der § 377 des Landesvergleichs, welcher den Juden den Erwerb von Grundstücken verbietet, selbst hinsichtlich derjenigen, welche innmittelst Bürger geworden wären, wieder volle Geltung erlangt, und sei denselben fortan nicht mehr das Bürgerrecht, sondern nur, wie früher, das Einwohnerrecht zu ertheilen; für ihren Nahrungsbetrieb hätten sie ein landesherrliches Privilegium nachzusuchen.

Die Juden werden also nicht mehr als nützliche Mitglieder des mecklenburgischen Volkes angesehen, die durch ihre Sorge für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse zur Hebung des allgemeinen Wohlstandes beitragen, sondern sollen wieder als Eindringlinge behandelt werden, deren man sich möglichst erwehren müsse, und denen nur aus landesherrlicher Gnade mittelst Ertheilung eines Privilegs der Aufenthalt und Nahrungserwerb im Lande gestattet sei.

Mit der Wiederherstellung dieses Zustandes ist eine völlige Verkennung des Werthes und der Bedeutung menschlicher Arbeits- und Capitalkraft ausgesprochen, und muß dagegen die in jüngster Zeit in Rostock hervorgetretene Bewegung zu Gunsten einer Emancipation der Juden auf dem Gebiete der Stadt als eine höchst erfreuliche Erscheinung betrachtet werden.

Bekanntlich ist nämlich vor Kurzem in unserer Stadt durch das Amt der Tischler die Frage angeregt worden, ob es nicht an der Zeit und im Interesse der Stadt sei, auf das Privilegium des Ausschlusses der Juden Verzicht zu leisten. Das Tischleramt hat die Sache im zweiten Quartier zur Sprache gebracht; dieses hat sämtliche im Quartier vertretenen Handwerksämter darüber befragen lassen, und letztere haben sich fast einstimmig für die Zulassung der Juden erklärt.

Diese Erscheinung, daß ein Körper der ständischen Vertretung unserer mit Privilegien von außen und innen reich begabten Commune auf die Aufhebung eines Vorrechts anträgt, ist so wenig alltäglicher Natur, daß man daraus auf die Existenz einer tiefliegenden Ursache schließen darf. Und wirklich ist denn auch der Grund, der die Handwerker zu ihrem Antrage bestimmt haben wird, der wichtigste, welcher überhaupt zu socialen Reformen Veranlassung geben kann. Er liegt unstreitig in der Erkenntniß des sinkenden Geschäftsverkehrs unserer Stadt.

Die Handwerker fühlen es deutlich, daß der Fortgang ihrer Geschäfte von der Bewegung und Größe des kaufmännischen Verkehrs wesentlich bedingt, daß ihnen um Lebendigkeit des Handels, um reichlichen Verdienst der Kaufleute und aller ihrer Hülfсарbeiter ebenso sehr zu thun ist, als dem Kaufmanne daran gelegen sein muß, einen wohlhabenden und betriebsamen Handwerkerstand in seiner unmittelbaren Nachbarschaft zu besitzen.

Wir begrüßen dies Bewußtsein des innigen Zusammenhanges der Blüthe des Handwerkes und der Industrie mit der des Handels als ein beachtenswerthes Zeugniß für die so vielfach verkannte Harmonie der Interessen aller Berufsklassen, für die Wahrheit, daß man mit einer vernünftigen Sorge für die Wohlfahrt Anderer zugleich auch sein eigenes Interesse befördert.

Das zweite Quartier hat nun seinen desfallstigen auf die Belebung unseres Handels durch Hinzuziehung der Juden abzielenden Antrag C. E. Rathe und dem ersten Quartier zur Annahme mitgetheilt. Die Antwort des ersteren ist noch nicht erfolgt; das Quartier aber hat den Antrag kurzweg zurückgegeben und sich damit der Zulassung der Juden nicht gewogen gezeigt.

Es scheint daher am Plage, sich der Gründe bewußt zu werden, welche dem ersten Quartier bei seiner Mißstimmung gegen den Antrag des zweiten Quartiers vorgeschwebt haben werden.

Daß der Grund nicht in der Religionsverschiedenheit zu finden ist, braucht wohl nicht nachgewiesen zu werden. Auch liegt derselbe nicht in der hie und da auftauchenden Meinung, daß man die Juden zurückweisen müsse, um die Reellität im Geschäfte aufrecht zu erhalten. Wir meinen, daß der jüdische Geschäftsmann nicht minder, wie der christliche die Ueberzeugung besitzt, daß nur strenge Rechtllichkeit die Basis eines glücklichen und soliden Geschäftsbetriebes bilden kann. Die Ursache übrigens, weshalb trotzdem noch so mancher Unreellität im Geschäfte sowohl bei Christen, als Juden begegnet wird, ist zum guten Theile in dem betrübenden Zustande der öffentlichen Verhältnisse zu suchen. Wo die Freiheit des Menschen in ungebührlicher Weise beeinträchtigt, wo namentlich die Freiheit des Erwerbs durch willkürliche Schranken gefesselt ist, da erscheinen Umwege, um der Ungerechtigkeit der gesetzlichen Anordnungen zu entgehen, als erlaubt, ja nicht selten zum Erwerbe des nothwendigsten Lebensunterhaltes sogar geboten. Da wird die Achtung vor dem Gesetze untergraben, und das Gesetz selbst wird

Ursache zur Unrechtllichkeit, und damit zur Demoralisation der Gesellschaft.

Und auf wem lastet unsere Gesetzgebung wohl schwerer, als auf der Classe der Juden? Man befreie dieselben daher nur von dem ungerechten Drucke; gebe ihnen das Recht zum Erwerbe von Grundeigenthum, zu jedem gewerblichen Betriebe, zur Erwerbung des Bürgerrechts, zur Bekleidung obrigkeitlicher und richterlicher Aemter und stelle sie überall und namentlich auch in den privilegierten Städten Rostock und Wismar den christlichen Einwohnern gleich, und die Reclität wird bei denselben nicht geringer gefunden werden als bei den Christen.

Mit der Gleichstellung der ersteren und ihrer fortschreitenden Bildung werden aber auch ihre Eigenthümlichkeiten in Sprache und Manieren, die schon so vielfältig nicht mehr zu bemerken und die sie immer mehr zu beseitigen sichtlich mit bestem Erfolge bestrebt sind, so wie die unangenehmen noch bei den kleineren Handelsleuten nicht selten zu Tage tretenden Seiten einer oft wegwerfenden Untermüßigkeit und lästigen Dreistigkeit immer mehr verschwinden, und damit auch der letzte Vorwand für die Abneigung eines geschäftlichen Verkehrs mit Juden erlöschen.

Wir sind überzeugt, daß unsere Ansicht auch vom Rostocker Kaufmannsstande getheilt wird, und wir daher den Ablehnungsgrund des ersten Quartiers anderswo, als in der Furcht vor unreeller Geschäftsführung zu suchen haben werden. Wir glauben den wahren Grund denn auch lediglich in der Scheu vor der Concurrenz mit den Juden zu entdecken.

Concurrenz, dieser Schrecken aller Privilegirten! Des zünftigen Handwerfers beim Gedanken an die Freiheit der Arbeit; des christlichen Kaufmanns in Rostock und Wismar beim Anblick eines Juden!

Es sei denn nun in dieser Beziehung zuvörderst bemerkt, daß unter den Kaufleuten die Materialisten, sowie die Eisen- und Kurzwaarenhändler, auch die Weinändler von den Juden überall nichts zu fürchten haben werden, da diese sich jenen Zweigen des Handels fast gar nicht zu widmen pflegen. Eine Concurrenz wird hauptsächlich nur die Kornhändler, Manufacturisten, Tuchhändler, Cigarrenhändler, so wie auch die Geldmänner und Geldinstitute treffen, so daß immer nur einem Theile unserer Kaufmannschaft Concurrenz gemacht werden würde.

Was bedeutet nun aber die Abwehr der Concurrenz von Seiten eines privilegirten Geschäftsmannes? Es heißt, in Hinblick auf den einheimischen Verkauf, das Publikum nöthigen, höhere Preise zu zahlen, als unter der Freiheit der Concurrenz; hinsichtlich des auswärtigen Handels, seinen Mitbürgern den Nutzen eines belebten Handelsverkehrs vorenthalten. Einer genaueren Ausführung dieser Wahrheit wird es hier nicht weiter bedürfen; in der Schrift über volkswirthschaftliche Zustände in Mecklenburg ist bei Besprechung der Gewerbeverhältnisse eine solche zu geben versucht. Es ist bekannt, daß jeder Schutz, der sich durch Ausschließung der Concurrenz charakterisirt, mit der Bevorzugung des Geschützten eine Benachtheiligung des Publikums im Gefolge hat.

Von unseren Kaufleuten fordern wir daher mit der Zulassung der Juden den Verzicht auf eine lange genossene Begünstigung. Wir fordern damit aber keineswegs ihre Benachtheiligung, sondern Gerechtigkeit auch im eigenen Interesse der Kaufleute. Zu Grunde gehen werden die Geschäfte der Christen nicht; davon legt die ganze Welt, davon legen namentlich die Städte Hamburg, Bremen und Lübeck, zu denen die Juden früher gleichfalls keinen Zutritt hatten, Zeugniß ab. Die bedeutendsten Geschäfte, namentlich auch in Manufacturwaaren, sind dort fortgesetzt in den Händen der Christen; die Annahme einer Concurrenzunfähigkeit des christlichen Characters dem israelitischen gegenüber besteht nur in der Einbildung. Die Nüchternheit unserer Kaufleute wird freilich mit der Concurrenz eine größere werden. Die Mühe des Aufkaufens für die hiesigen Kornhändler werden z. B. in Zukunft die Juden nicht mehr in dem Maasse übernehmen, wie jetzt, wo ihnen die Möglichkeit des eigenen Exports aus hiesigem Hafen verwehrt ist. Die Kornhändler werden selbst Einkäufer auf dem Lande umherschicken müssen, wie schon die Materialisten durch reisende Verkäufer ihren Absatz zu erzielen suchen. Allein diese Folge der geweckten Energie begrüßen wir als eine hocherfreuliche, nicht bloß zum Nutzen des Publikums, sondern auch zum eigenen Vortheile des Kaufmannes, da die Geschäftsführung nur gewinnen kann, wenn der Sporn der Concurrenz zu lebhafter Thätigkeit treibt.

Dagegen wende man nicht ein, daß sich der Umsatz der bestehenden Geschäfte um so viel verkleinern müsse, als sich die Theilnahme am Handel durch neue Concurrenten vermehren werde. Mit der Zulassung von neuen Handeltreibenden in unserer Stadt wird selbst-

verständlich auch anderen Berufsclassen ein vermehrter Zuzug eröffnet werden; und wenn demnach der Aufschwung des Handelsverkehrs den Einwohnern neue Beschäftigung und erhöhten Verdienst gewähren wird, so wird der dadurch wachsende Wohlstand und die Vermehrung der Einwohnerzahl auch wiederum den kaufmännischen Geschäften reichlicheren Absatz und neue Kundschaft zuführen. Es ist eine durchaus naturgemäße Folge und bewährte Erfahrung, daß das Aufblühen eines Geschäftszweiges zur Hebung des allgemeinen Wohlstandes beiträgt, und daß deshalb auch diejenigen Geschäfte größeren Aufschwung gewinnen, welchen Concurrenz bereitet worden ist. Concurrenz ist der eigentliche Lebensnerv des Geschäftsverkehrs; wie sollte seine Belebung und Kräftigung unterdrückend und tödtend wirken können!

Wenn demnach die Kaufleute, denen durch die Aufnahme von Israeliten Concurrenz erwächst, ihr Interesse recht verstehen, so werden auch sie mit allen übrigen Bewohnern die Einwanderer mit Freude begrüßen.

Aber nicht nur die Hebung des Handels in den bereits hier ausgebildeten Richtungen wird eine Wirkung des Einzuges der Juden sein; auch ganz neue Handelszweige werden durch die bekannte Strebsamkeit derselben nicht minder, als durch ihr Capital ins Leben gerufen werden; der Unternehmungsgeist wird einen kräftigen Anstoß erfahren. Zwar liegt zu Tage, daß beim Bestande unserer unwirthschaftlichen Zustände, insbesondere unseres Steuer- und Zollwesens und unserer Abgeschlossenheit von dem großen deutschen Absatzgebiete der Handel niemals zu einer vollen natürlichen Blüthe gedeihen wird; aber dennoch wird die Entwicklung von neuen Handelszweigen wie z. B. des Wollhandels, Productenhandels und der Geldgeschäfte erwartet werden können, sobald nur Geschäftsleuten, welche sich gern solchen Thätigkeiten widmen und darin bewandert sind, die Entfaltung ihrer Arbeitskräfte in hiesiger Stadt erlaubt sein wird. Zu welchen sonstigen gemeinschaftlichen Unternehmungen die Erweckung der Mühsamkeit und der Lust zu Speculationen Veranlassung geben wird, läßt sich ebenso wenig, als der Einfluß der Juden auf die Entwicklung der Rhederei im Voraus bezeichnen; nur so viel steht fest, daß von der Aufnahme israelitischer Kaufleute auch in diesen Richtungen ein fördernder Einfluß erwartet werden darf.

Was speciell den Kornhandel anbetrifft, so könnte man glauben,

daß derselbe durch die Theilnahme der Juden nicht an Umfang gewinnen würde; indem man annimmt, daß alles Korn, für dessen Verschiffung der Transport über Rostock der vortheilhafteste ist, naturgemäß schon jetzt hieher seinen Zufluß hat. Und freilich ist es Thatsache, daß schon jetzt viele jüdische Kornhändler aus den nachbarlichen Städten durch Vermittlung hiesiger Commissionaire Korn über hier verschiffen, auch an die hiesigen Kornhändler bedeutende Lieferungen beschaffen. Allein wir glauben, daß durch die Energie hier wohnender israelitischer, wie christlicher Händler von demjenigen Korn des Landes und Pommerns, welches jetzt nach fremden Absatzplätzen seinen Weg nimmt, ein erhebliches Quantum noch auf hier gelenkt werden kann. Wir sind daher der Ansicht, daß die Zufuhr sich nicht unbedeutend vermehren und damit sowohl der Preis des Kornes, welches wir für unseren Consum an Mehl, Brannntweinschrot zc. verbrauchen, sich erniedrigen wird, als auch Handel und Schifffahrt neue Nahrung empfangen werden.

Ueerblicken wir demnach die nur in allgemeinen Umrissen gezeichneten Einflüsse, welche der Zuzug von rüstigen Handelsleuten ausüben würde, so ist ersichtlich, daß das erste Quatier auch selbst vom rein particularistisch-ständischen Standpunkte, also im eigenen Interesse der Kaufmannschaft, der Zulassung der Juden das Wort reden sollte.

Kann nun dieser Thatsache gegenüber der Umstand noch von Bedeutung sein, daß es leider nicht nur in unserer Stadt, sondern auch im übrigen Lande noch mehr Privilegien giebt, welche der Wohlfahrt der Bevölkerung nicht minder entgegenstehen, als das den Juden auferlegte Verbot, in Rostock zu arbeiten und den Geschäftsverkehr zu beleben? Und doch begegnet man so vielfach der Meinung, daß dieselben nicht eher zuzulassen seien, als bis die Zünfte geschwunden, Grund und Boden frei geworden, und die Bevorzugungen von Ritter- und Landschaft ein Ende erreicht hätten. Denn man müsse das eigene Privilegium reserviren, um es als Hebel für die Beseitigung der übrigen zu verwenden.

Wir sind der entgegengesetzten Ansicht; wir würden das Privilegium aufgeben, um die dadurch gewonnene Freiheit als Hebel gegen die übrigen Ungerechtigkeiten zu benutzen. Der durch die Freiheit geförderte Gemeinsinn, die geweckte Energie, das gute Beispiel, welche das Ausblühen der Verhältnisse unter dem Schutze der Freiheit giebt, dies sind positive Triebfedern, directe Stöße gegen die übrigen Schranken. Das Festhalten am eigenen Privileg

ist, wenn überall ein zwingendes Mittel, so doch jedenfalls nur ein negatives, und daher höchst ungewisses; es ist keine direct wirkende Kraft zur Beseitigung der Vorrechte Anderer, wie sie in der immer weiter schreitenden Freiheit liegt.

Das Reciprocitätsprincip, dem jene Ansicht angehört, ist mit seinem Streben nach gleichzeitiger Beseitigung der Uebelstände ein entschiedenes Hinderniß für successive Reformen; und regelmäßig wird bei seiner Verfolgung weder die eine, noch die andere der wünschenswerthen Verbesserungen erzielt. Den Werth eines Zustandes selbstständig prüfen und anerkannte Mißstände entfernen, sobald die Gelegenheit sich bietet, ohne auf die gleichzeitige Beseitigung anderer Uebelstände zu warten, ist ein Princip, welches sich praktisch bewährt hat. Der volkswirthschaftliche Congress hat dasselbe im Jahre 1860 zu Cöln bei Erörterung der Freizügigkeitsfrage geprüft und ausdrücklich gebilligt, indem er sich dahin ausgesprochen, daß die Freizügigkeit in Deutschland von den einzelnen Staaten nicht an die Bedingung der Gegenseitigkeit zu knüpfen sei. Dieselbe Maxime verfolgt auch das in politischen und wirthschaftlichen Dingen voranleuchtende England bei der Herabsetzung seiner Eingangszölle, und diesemgemäß hat es namentlich auch beim Abschluß des jüngsten Handelsvertrages mit Frankreich gehandelt. Es hat alle Verkehrserleichterungen für die Waareneinfuhr, welche den Franzosen vertragsmäßig eingeräumt sind, ohne Weiteres auch allen übrigen Nationen zugestanden, ohne seine Zölle als Hebel zur Erreichung gleichzeitiger Zollerniedrigung in anderen Staaten zu conserviren. Und dieselbe Maßregel fordert die volkswirthschaftliche Presse von dem deutschen Zollvereine hinsichtlich der bevorstehenden Abschließung eines Handelsvertrages mit Frankreich.

Diesem Principe zufolge darf denn auch Rostock die Zulassung der Juden nicht von der gleichzeitigen Aufhebung anderer Privilegien abhängig machen; und ist dies um so weniger räthlich, als dasselbe durch den fortgesetzten Ausschluß der Juden sich einer wichtigen Triebkraft für die Entfernung der übrigen Mißstände entschlägt. Man mache daher nur mit der Beseitigung irgend eines Privilegii, also mit dem, welches jetzt in Rede steht, den Anfang, und es werden die übrigen Vorrechte in Stadt und Land, gedrängt durch die Macht der neu gewonnenen Freiheit, viel eher der Auflösung entgegengehen, als bei Verfolgung des Principes der Reciprocität. Wie hätte sich überall wohl ein freier Verkehr

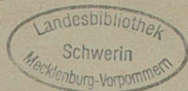
gestalten können, welcher zum Heile und zur Bildung unser Aller die Nationen verbindet, wenn jeder Staat die Aufhebung seiner mittelalterlichen Abgeschlossenheit von dem gleichzeitigen Fortschritte der Nachbarstaaten abhängig gemacht haben würde?

Wir haben auf die Gemeinschädlichkeit der wirthschaftlichen Privilegien Rostocks in unserer oben citirten Schrift hingewiesen und deren baldmöglichste Aufhebung dringend empfohlen. Den dort genannten reiht sich noch das Privileg der Accisezulage an, über dessen specielle Bedeutung zu sprechen hier freilich nicht der Ort ist; hinsichtlich dessen wir jedoch allgemein ins Gedächtniß rufen wollen, daß das Streben einer weisen Staats- oder Communalgesetzgebung weit mehr auf einen reichlichen Verdienst der Einwohner durch ihre producirende Thätigkeit mittelst Gewährung voller Freiheit im Gebiete der Arbeit, also mehr auf die Fülle der Privataffären, auf die Wohlhabenheit der einzelnen Bewohner gerichtet sein muß, als auf die Anfüllung der Staats- oder Communalcasse durch unwirthschaftliche Intraden. Ist nur die Bevölkerung wohlhabend, die Steuerkraft vorhanden, so kann es an der Aufbringung der zu dem öffentlichen Haushalt nöthigen Gelder nicht fehlen.

Von den Privilegien Rostocks, deren unbedingte Aufhebung nothwendig erscheint, ist nun aber dessen Selbstständigkeit in der Communalverwaltung wohl zu unterscheiden. Das Recht der freien Wahl der Beamten und der freien Disposition über das Gemeindevermögen, ohne eine Verpflichtung zur Rechnungsablage vor einer controlirenden Landesbehörde, sind Rechte, die jeder Commune zustehen sollten. Von einem Verzicht auf diese Rechte kann so wenig die Rede sein, als sie vielmehr den anderen Städten zum Gegenstand der Nachahmung dienen mögen. Wir rühmen im Uebrigen in dieser Beziehung nur den Besitz dieses Rechtes der selbstständigen Communalverwaltung, nicht die Art und Weise seiner Ausübung; da die Haushaltung der Stadt Rostock nicht als Muster aufgestellt werden kann.

Unter den eigentlichen Privilegien Rostocks sind sodann aber auch die politischen von den wirthschaftlichen wieder zu scheiden. Zur Verzichtleistung auf die ersteren, welche namentlich in dem Rechte der Stadt bestehen, „ihr eigenes Stadtrecht, Polizei- und Gerichtsordnung, auch sonst nöthige Statuten, und zwar soviel nach der Stadtverfassung immer möglich, in Gemäßheit allgemeiner Landesgesetze, machen zu können“¹⁾, fehlt es an Veran-

¹⁾ Erbvergleich vom 13. Mai 1788. § 45.



lassung; da sie weder der Stadt noch dem Lande zum Schaden gereichen, im Gegentheil der ersteren einerseits zur Einführung nützlicher Verordnungen, andererseits zur Ausübung eines rascheren und weniger büreaukratischen Gerichtsverfahrens, als es bei den Gerichten des übrigen Landes stattfindet, die Möglichkeit bieten. Es sind die wirtschaftlichen Privilegien, deren Beseitigung mit aller Kraft erstrebt werden muß, selbst mit Verzichtleistung auf eine in Aussicht gestellte Entschädigung, insbesondere wenn die Erlangung derselben von Jahr zu Jahr in immer größere Ferne gerückt wird.

Haben wir demnach nun auch darüber Klarheit gewonnen, daß auch unter den bestehenden unwirtschaftlichen Zuständen des Landes und der Stadt die Zulassung der Juden eine im höchsten Grade wünschenswerthe Maßregel wäre, so bleibt auf der andern Seite aber noch die Inbetrachtnahme, ob denn auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein Zuzug von israelitischen Kaufleuten, namentlich von den schon in andern Städten ansässigen, zu erwarten ist. Derselbe wird davon abhängen, ob sie ihrem Verdienste hier besser werden nachgehen können, als an ihrem jetzigen Wohnorte. Und wir zweifeln nicht, daß dies trotz der in Rostock dem Handels-Verkehre doppelt lästigen Steuerverhältnisse der Fall sein wird. Die für Schifffahrt und überseeischen Handel geeignete Lage der Stadt, sowie der hier vorhandene Zusammenfluß von Kräften, welche dem Handel gewidmet sind und zu dessen Erleichterung beitragen, wird allen israelitischen Kaufleuten, welche schon jetzt den Austausch der Landesproducte an das Ausland vermitteln, die Uebersiedelung wünschenswerth erscheinen lassen, um sich der commerciellen Vorzüge einer See- und Handelsstadt vor einer im Wesentlichen auf Ackerbau angewiesenen Landstadt theilhaftig zu machen.

Es ist daher gewiß ein erfreulicher Zuzug von israelitischen Kaufleuten zu erwarten, sobald Rostock ihnen seine Thore erschließen wird.

Wäge dasselbe bei der großen Wichtigkeit der Sache und im richtigen Verständnisse seines eigenen Interesses nicht säumen, ein Privilegium zu beseitigen, welches mit der Verbannung der israelitischen Bevölkerung eine Anzahl von Arbeits- und Capitalkräften zurückweist, die, im Dienste des Rostock'schen Handels verwendet, der Stadt neues Leben und neue Blüthe verleihen wird.

Die Gesamtzahl der Israeliten in Mecklenburg betrug im Herbst 1859: 3151, darunter 1079 Männer, 1144 Frauen und 928 Kinder, welche in 43 Orten wohnten. In Schwerin, woselbst die größte israelitische Gemeinde sich befindet, zählte man in derselben 346 Köpfe.

LBMV Schwerin 33
004 478 916





die Theilnahme der Juden nicht an Umfang dem man annimmt, daß alles Korn, für dessen Transport über Rostock der vortheilhafteste ist, jetzt hieher seinen Zufluß hat. Und freilich ist es jetzt viele jüdische Kornhändler aus den nach durch Vermittlung hiesiger Commissionaire Korn, auch an die hiesigen Kornhändler bedeutend. Allein wir glauben, daß durch die Energie litischer, wie christlicher Händler von demjenigen und Pommerns, welches jetzt nach fremden Absatz nimmt, ein erhebliches Quantum noch auf hier. Wir sind daher der Ansicht, daß die Zufuhr tend vermehren und damit sowohl der welches wir für unseren Consum an Mehl, verbrauchen, sich erniedrigen wird, als auchahrt neue Nahrung empfangen werden.

demnach die nur in allgemeinen Umrissen gezeichnete der Zuzug von rüstigen Handelsleuten ausersichtlich, daß das erste Quatier auch selbst vomständischen Standpunkte, also im eigenen Interesse der Zulassung der Juden das Wort reden sollte. der Thatsache gegenüber der Umstand noch vonß es leider nicht nur in unserer Stadt, sondern Lande noch mehr Privilegien giebt, welche der sferung nicht minder entgegenstehen, als das den erbot, in Rostock zu arbeiten und den Geschäfts- Und doch begegnet man so vielfach der Meinung, t eher zuzulassen seien, als bis die Zünfte id und Boden frei geworden, und die Bevor- r- und Landschaft ein Ende erreicht hätten. Denn ene Privilegium reserviren, um es als Hebel für übrigen zu verwenden.

entgegengesetzten Ansicht; wir würden das Privi- am die dadurch gewonnene Freiheit als brigen Ungerechtigkeiten zu benutzen. Der durch rte Gemeinsinn, die geweckte Energie, das gute as Ausblühen der Verhältnisse unter dem Schutze dies sind positive Triebfedern, directe Stöße Schranken. Das Festhalten am eigenen Privileg

